



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

277

Nr. 24 / 16. September 2022

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

43. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland	278
Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Kreiswohnbau Altötting“	278
BERICHTIGUNG der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 2022 bis 30. September 2023 im OBABI 22 vom 2. September 2022	279
Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit im ÖPNV auf der Linie U6 (Nord) zwischen dem Landkreis München und der Landeshauptstadt München	280

Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband München; 263. Planungsausschuss-Sitzung am 20. September 2022	285
Planungsverband Region Ingolstadt; Planungsausschuss-Sitzung am 29. September 2022	285

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND KOMMUNALE DIENSTE OBERLAND

43. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland

Vom 8. September 2022

I.

Der Zweckverband Kommunale Dienste Oberland erlässt folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung vom 11. Januar 2007, amtlich bekannt gemacht im Tölzer Kurier am 21. Januar 2007 und zuletzt geändert durch die 42. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland vom 20. Juni 2022 (OBABI S. 204), wird aufgrund Art. 18, 19 und Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wie folgt geändert:

In der Anlage 4 wird folgendes Verbandsmitglied eingefügt:
aus dem südlichen Landkreis München
die Gemeinde Neuried

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 8. September 2022
Zweckverband Kommunale Dienste Oberland

Dr. Ingo Mehner
Verbandsvorsitzender

II.

Die vorstehende Änderungssatzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 8. September 2022 gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekanntgemacht.

GEMEINSAMES KOMMUNALUNTERNEHMEN
„KREISWOHNBAU ALTÖTTING“

Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Kreiswohnbau Altötting“

Das gemeinsame Kommunalunternehmen „Kreiswohnbau Altötting“ erlässt aufgrund der Art. 49 und 50 sowie Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl S. 74) geändert worden ist, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl S. 74) geändert worden ist, folgende

§ 1

Die Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Kreiswohnbau Altötting“ wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird nach den Worten „der Gemeinde Mehring“ der Text „, der Gemeinde Reischach“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 2 wird nach den Worten „die Gemeinde Mehring“ der Text „, die Gemeinde Reischach“ eingefügt.
3. § 1 Abs. 5 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut: „¹Das Stammkapital beträgt 70.000 €, in Worten siebzigtausend Euro.“
4. In § 1 Abs. 5 Satz 2 wird nach den Worten „die Gemeinde Mehring“ der Text „, die Gemeinde Reischach“ eingefügt.
5. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Altötting, 23. August 2022
Gemeinsames Kommunalunternehmen
„Kreiswohnbau Altötting“

Erwin Schneider
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Reischach, 23. August 2022
Gemeinsames Kommunalunternehmen
„Kreiswohnbau Altötting“

Alfred Stockner
1. Bürgermeister Gemeinde Reischach

ZWECKVERBAND ZENTRALKLÄRANLAGE INGOLSTADT

im Vermögensplan wird für den Plan 2022/2023 auf 2.945.000 € festgesetzt.

BERICHTIGUNG der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 2022 bis 30. September 2023 im OBABI 22 vom 2. September 2022.

§ 4

Der Finanzbedarf (Betriebskosten- und Investitionsumlagen) teilt sich nach § 23 der Verbandssatzung wie folgt auf:

In der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 2022 bis 30. September 2023 wurde irrtümlich beim Finanzbedarf des Erfolgsplanes ein falscher Betrag bei Gemeinde Hitzhofen abgedruckt. Der Betrag lautet nicht 9.690 €, sondern richtig: 49.690 € (siehe rechte Spalte unter a) Betriebskostenumlage).

a) Betriebskostenumlage

Bemessungsgrundlage = errechnete Trockenwetterabwasser-
menge 2021

Mitglieder/Einleiter spezifische Einleitungsmengen

Die Haushaltssatzung wird daher nachfolgend in berichtigter Form nochmals bekannt gemacht:

Stadt Ingolstadt	16.267.404 m ³
Abwasserbeseitigungsgruppe	
Ingolstadt-Nord	2.399.040 m ³
Gemeinde Böhmfeld	112.251 m ³
Gemeinde Hitzhofen	147.310 m ³
GESAMT:	<u>18.926.005 m³</u>

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 2022 bis 30. September 2023

Finanzbedarf des Erfolgsplanes
Umlageverhältnis: 33,74 € / 100 m³

I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff GO (sowie Art. 88 Abs. 6 GO) und § 22 i. V. m. § 23 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

Stadt Ingolstadt	5.488.080 €
ZV Abwasserbeseitigungsgruppe	
Ingolstadt-Nord	809.360 €
Gemeinde Böhmfeld	37.870 €
Gemeinde Hitzhofen	49.690 €
GESAMT	<u>6.385.000 €</u>

§ 1

Der beigelegte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022/2023 wird

b) Investitionsumlage

im Erfolgsplan

für die Erneuerung von Anlagenteilen und Erweiterung der Zentralkläranlage (§ 23 Abs. 2 Verbandssatzung):

in den tatsächlich kostenwirksamen Erträgen mit	6.492.000 €
und in den tatsächlich kostenwirksamen Aufwendungen mit	6.492.000 €

Mitglied/Einleiter	Einleitungskontingent	€
Stadt Ingolstadt	722,385 / 900	3.322.971 €
ZV AWBG		
Ingolstadt-Nord	160,525 / 900	738.415 €
Gemeinde Böhmfeld	6,950 / 900	31.970 €
Gemeinde Hitzhofen	10,140 / 900	46.644 €

sowie im Vermögensplan

in den Einnahmen mit	4.140.000 €
und in den Ausgaben mit	4.140.000 €

Gesamt (inkl. Übertrag) **4.140.000 €**

festgesetzt.

§ 2

§ 5

Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000 Euro erklärt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

§ 6

Diese Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 2022 bis 30. September 2023 tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

Ingolstadt, 28. Juli 2022

Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf

Verbandsvorsitzender und Oberbürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt, Am Mailinger Moos 145, 85055 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

LANDKREIS MÜNCHEN UND LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN

Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit im ÖPNV auf der Linie U6 (Nord)

I.

Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf der Linie U6 (Nord) zwischen dem Landkreis München, vertreten durch den Landrat Christoph Göbel, Mariahilfplatz 17, 81541 München – nachfolgend „Landkreis“ genannt –, und der Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister Dieter Reiter, Marienplatz 8, 80331 München – nachfolgend „Landeshauptstadt“ genannt –, gemeinsam bezeichnet als „die Parteien“.

Präambel

Zum 15.10.2023 ist eine Neuvergabe des Betriebsübernahmevertrages erforderlich, um den Betrieb der Linie U6 Nord (Fröttmaning bis Garching-Forschungszentrum) sicherzustellen. Zuständig hierfür sind nach dem aktuellen Regelungsrahmen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (nachfolgend „VO 1370“) der Landkreis und die Landeshauptstadt. Damit die Linie U6 einheitlich vergeben und betrieben werden kann, soll mit Abschluss dieser Vereinbarung die Landeshauptstadt die Interventionsbefugnis für die Vergabe des entsprechenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags erhalten. Bei dieser Zweckvereinbarung handelt es sich um eine Zusammenarbeit nach § 108 Abs. 6 GWB zur Sicherstellung einer integrierten Verkehrsbedienung des Betriebs der U6.

Die Finanzierung des U-Bahnbetriebes dient der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung auf der U-Bahn Strecke „U6 Nord“ von „Fröttmaning“ nach „Garching-Forschungszentrum“ einschließlich des Betriebs der hierfür erforderlichen Infrastruktur.

Der Landkreis stellt die für die Erbringung der Verkehrsleistung notwendige ortsfeste Infrastruktur dem von der Landeshauptstadt betrauten Verkehrsunternehmen zur Verfügung.

Der Freistaat Bayern übernimmt als Träger des Hochschulstandortes Garching einen Finanzierungsanteil für den Abschnitt 2 der U6 Nord. Hierzu haben der Landkreis und der Freistaat eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.

§1 Begriffsbestimmungen

„U6 Nord“ ist der aus den Abschnitten 1 und 2 bestehende Streckenabschnitt der U6 zwischen den Bahnhöfen Fröttmaning und Garching-Forschungszentrum. Die Streckenabschnitte sind in *Anlage 1* dokumentiert.

„Abschnitt 1“ ist der *Streckenabschnitt* der U6 Nord zwischen Fröttmaning und Garching-Hochbrück.

„Abschnitt 2“ ist der *Streckenabschnitt* der U6 Nord zwischen Garching-Hochbrück und Garching-Forschungszentrum.

„Infrastruktur“ sind die Betriebsanlagen im Sinne von § 1 Abs. 7 BOStrab der U6 Nord, welche sich nicht im Eigentum der SWM befinden. Dazu gehören Tunnel-, Bahnhofsbauelemente (Bahnhöfe Garching sowie Garching-Forschungszentrum, soweit dem U-Bahn-Betrieb dienend) und Abstellanlagen, einschließlich der zugehörigen Betriebsausrüstung, wie Gleisanlagen, Einrichtungen für die Stromversorgung und Beleuchtung der Strecke und Bahnhöfe, Zugsicherungsanlagen und dem U-Bahn-Betrieb dienende Bahnhofsausstattungen. Nicht zur Infrastruktur zählen P+R- Anlagen und sonstige Nebenanlagen. Die Beschreibung und Abgrenzung der U-Bahn-Anlagen, insbesondere der Bahnhofsanlagen, ergibt sich aus der Vereinbarung über die Abgrenzung der Zuständigkeiten auf dem Streckenabschnitt der U-Bahnlinie Fröttmaning – Garching-Hochbrück einschließlich der Bahnhofsanlage Garching-Hochbrück vom 27.10.1995 und der Vereinbarung über die Abgrenzung der Zuständigkeiten auf der U-Bahn-Strecke München Fröttmaning – Garching-Forschungszentrum („Zusatzvereinbarung“) vom 10.10.2006 zwischen der Stadt Garching und der Stadtwerke München GmbH. Diese Vereinbarungen werden entsprechend auf den Landkreis übertragen.

§2 Art und Gegenstand dieses Vertrages

(1) Die Parteien wirken nach Maßgabe dieser Vereinbarung zusammen, um eine integrierte Verkehrsbedienung auf der U-Bahn-Strecke U6 Nord im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer, ausschließlich im öffentlichen Interesse stehender Ziele sicherzustellen.

(2) Hierzu treffen sie in diesem Vertrag eine Zweckvereinbarung zur Übertragung einer Interventionsbefugnis des Landkreises auf die Landeshauptstadt.

(3) Der Vertrag regelt das Zusammenwirken des Landkreises und der Landeshauptstadt im gemeinsamen öffentlichen Interesse. Um das Ziel gemäß Abs. 1 zu erreichen, bringen beide Parteien jeweils arbeitsteilig ihre Zuständigkeiten, Kompetenzen und Mittel in die Zusammenarbeit ein (vgl. § 4 Abs. 1). Ungeachtet der Übertragung der Interventionsbefugnis auf die Landeshauptstadt bleibt der Landkreis Aufgabenträger für die U6 Nord. Es obliegt daher weiterhin dem Landkreis, die ausreichende Verkehrsbedienung für die U6 Nord und die hierfür erforderlichen Standards der Verkehrsbedienung zu definieren; insoweit kommt ihm auch im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung ein Letztentscheidungsrecht zu. Gleiches gilt vice versa für die Landeshauptstadt im Hinblick auf den Stadtverkehr München. Soweit die Umsetzung der Festlegungen nach Satz 4 auch die Zuständigkeit nach Satz 5 und/oder berechnigte Interessen der Landeshauptstadt berührt, streben beide Parteien eine einvernehmliche Lösung an.

(4) Der Vertrag regelt auch die Finanzierungslasten. Der Landkreis trägt danach die der Landeshauptstadt und dem von der Landeshauptstadt betrauten Verkehrsunternehmen aus der Sicherstellung des Betriebs (Verkehrsleistung und Infrastruktur) der U6 Nord entstehenden Kosten im Rahmen dieser Vereinbarung.

§3 Aufgabenübertragung

(Zweckvereinbarung)

(1) Nach Maßgabe der vorliegenden Zweckvereinbarung übernimmt die Landeshauptstadt die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs auf der in *Anlage 1* genannten Linie U6 Nord. Ansonsten bleibt der Landkreis Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV. Der Landkreis ist mitbedienter Aufgabenträger.

(2) Der Landkreis als mitbedienter Aufgabenträger überträgt der Landeshauptstadt durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit für den Abschnitt von Fröttmaning bis Garching-Forschungszentrum nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die Aufgabe der Sicherstellung der Verkehrsbedienung (§ 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG) im allgemeinen ÖPNV, soweit eine Zuständigkeit des Landkreises besteht. Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe für die U6 Nord gehen gemäß Art. 8 Abs. 1 KommZG auf die Landeshauptstadt über. Dies schließt die Befugnis ein, als zuständige Behörde im Sinne der VO 1370 einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu vergeben und für die beabsichtigte Vergabe eine Vorabkennzeichnung nach Art. 7 Abs. 2 VO 1370 zu veröffentlichen.

(3) Nach Abs. 2 sind für die U6 Nord übertragen insbesondere

- die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Abs. 1 VO 1370,

- die Gewährung von Ausgleichsleistungen und ggf. Ausschließlichkeitsrechten gegenüber dem betrauten Verkehrsunternehmen zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge,
- die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 VO 1370, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabkennzeichnungen nach § 8a Abs. 2 PBefG und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren,
- die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassten Verkehrsdienste einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen,
- der Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge.

(4) Die Landeshauptstadt sagt zu, zu veranlassen, dass das von der Landeshauptstadt betraute Verkehrsunternehmen mit dem Genehmigungsinhaber Landkreis München eine Vereinbarung mit dem Inhalt schließt, die Betriebsführung auf das von der Landeshauptstadt betraute Verkehrsunternehmen zu übertragen, und dieses mit dem Landkreis einen gemeinsamen Antrag der Genehmigung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG an die zuständige Genehmigungsbehörde stellt.

(5) Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 f. KommZG.

§4 Zusammenwirken

(1) Diese Vereinbarung dient auch der Ausgestaltung einer Zusammenarbeit nach § 108 Abs. 6 GWB zur Sicherstellung einer integrierten Verkehrsbedienung des Betriebs der U6.

(2) Der Landkreis stellt zur Sicherstellung einer integrierten Bedienung die Verkehrsinfrastruktur auf beiden Streckenabschnitten der U6 Nord zur Verfügung. Zur Sicherstellung einer auf dem Gebiet des Landkreises hochwertigen und wirtschaftlichen Betriebsführung, sieht diese Vereinbarung auch Regelungen zur Qualität der Leistungserbringung des von der Landeshauptstadt betrauten Verkehrsunternehmens in Abhängigkeit zur Finanzierung des Landkreises vor.

(3) Die Landeshauptstadt ist für die Erbringung der Verkehrsleistung verantwortlich. Sie übernimmt diese Aufgabe als zuständige Behörde auf Grundlage der Übertragung der Interventionsbefugnis durch den Landkreis.

(4) Das Fahrplanangebot auf der U6 Nord wird ausgehend von dem heutigen Angebot (dokumentiert in der *Anlage 2*) von den Parteien grundsätzlich im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt. Die Landeshauptstadt sagt zu, die vom

Landkreis festgelegten Anforderungen an die Verkehrsbedienung gegenüber dem Verkehrsunternehmen über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag gemäß der VO 1370 umzusetzen, sofern diese technisch, verkehrlich und betrieblich umsetzbar sind, die Ressourcen dafür vorhanden sind oder in einem gemeinsam abzustimmenden Zeitrahmen beschafft werden können, sich in die Gesamtlinie der U6 einfügen und die Übernahme der durch die Änderungen entstehenden Mehraufwendungen sichergestellt ist. Die Kosten ändern sich bei Änderungen des Fahrplanangebots nach Maßgabe der *Anlage 4*.

(5) Einzelheiten der Inhalte der Zusammenarbeit werden in der Fahrplan- und Infrastrukturkonferenz festgelegt. Kann im Rahmen der Fahrplan- und Infrastrukturkonferenz kein Einvernehmen über die Modalitäten zur Sicherstellung der Verkehrsbedienung zwischen Landkreis und Landeshauptstadt erzielt werden, wird das fehlende Einvernehmen durch die Fahrplan- und Infrastrukturkonferenz festgestellt und gilt das Einvernehmen auch nicht nach § 4 Abs. 5 Satz 2 *Anlage 3* als erteilt, ist innerhalb von sechs Wochen danach eine Verständigung auf der Ebene der politischen Spitzen der Parteien zu unternehmen. Erfolgt eine Einlassung durch den Landkreis (§ 4 Abs. 5 Satz 3 *Anlage 3*), läuft die Frist ab dem Zeitpunkt der Einlassung des Landkreises. Die Einzelheiten ergeben sich aus *Anlage 3*.

(6) Im Falle von eilbedürftigen nachträglichen Investitionen auf der U6 Nord (vgl. Begriffsbestimmung in *Anlage 4*), welche ein unverzügliches Handeln zur Sicherstellung bzw. Herstellung des Betriebes erfordern, gilt das Einvernehmen des Landkreises als erteilt.

(7) Bei betrieblich notwendigen Maßnahmen besteht ein Anspruch auf Zustimmung; Maßnahmen zur Integration des Streckenabschnitts in die Gesamtlinie der U6 gelten als betrieblich notwendige Maßnahmen.

(8) Die Landeshauptstadt informiert den Landkreis vor Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung über deren Inhalte.

(9) Die Landeshauptstadt übermittelt dem Landkreis vor Vergabe die den mitbedienten Abschnitt betreffenden Auszüge aus dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag und stimmt diese mit dem Landkreis ab, sofern und soweit sie die verkehrliche Ausgestaltung und deren Finanzierung auf dem Streckenabschnitt U6 Nord betreffen. Die Unterlagen sind vom Landkreis vertraulich zu behandeln; der Landkreis verpflichtet jeglichen für ihn tätigen Dritten auf die vertrauliche Behandlung der im vorstehenden Zusammenhang zugänglich gemachten Informationen.

§5 Qualitätsstandards

Die Landeshauptstadt sorgt dafür, dass ein von ihr vergabe-rechtskonform mit der Erbringung von Verkehrsleistungen auf der Linie U6 beauftragtes Verkehrsunternehmen

1. den MVV-Gemeinschaftstarif anwendet und anerkennt;
2. die im Münchener U-Bahn-Netz üblichen Qualitätsstandards einhält;
3. die für die Verbundintegration der Verkehre erforderlichen, im MVV üblichen Regelungen einhält (insbesondere zu Einnahmenaufteilung, Information über Angebotsänderungen, Kosten für Regie und Vertrieb).

§6 Finanzierung

(1) Die Landeshauptstadt erhält eine Erstattung der Aufwendungen; diese ist begrenzt auf die Kosten, die der Landeshauptstadt für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung bei ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung entstehen (Art. 10 Abs. 3 Bay KommZG).

(2) Die Erstattung dient der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung einschließlich des Betriebs der hierfür erforderlichen Infrastruktur auf der U6 Nord sowie zugehörige Informations- und Abstimmungspflichten. Die Regelung dient der Ausfüllung der zwischen dem Landkreis und der Landeshauptstadt abgeschlossenen Zweckvereinbarung nach § 3 und den Verfahrensregelungen zum Zusammenwirken nach § 4.

(3) Die Landeshauptstadt stellt auf Grundlage der Zweckvereinbarung die ausreichende Verkehrsbedienung sicher und erhält nach Maßgabe dieses Vertrages hierfür eine Kostenerstattung durch den Landkreis, welcher mit dem Freistaat Bayern eine Vereinbarung als Finanzierungs-partner für den Streckenabschnitt 2 geschlossen hat.

(4) Bei diesen Regelungen handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag im Sinne der Art. 7 Abs. 1 bis 3 KommZG i. V. m. Art. 54 ff. BayVwVfG.

(5) Die Einzelheiten der Finanzierung durch den Landkreis ergeben sich aus *Anlage 4*.

§7 Umsatzsteuer

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Erfüllung der Pflichten der Landeshauptstadt nach diesem Vertrag keine umsatzsteuerbare und -pflichtige Leistung darstellt, da der Vertrag öffentlich-rechtlich ist und lediglich eine Erstattung der Kosten regelt. Sollten die Finanzbehörden eine andere Rechtsauffassung vertreten, werden von der Landeshauptstadt die gültigen Steuersätze gegebenenfalls auch rückwirkend in Rechnung gestellt. Die Leistungspflicht des Landkreises erstreckt sich auch auf etwaige zukünftige Steuern und Abgaben, die neben der Umsatzsteuer für Leistungen dieser Art erhoben werden und zwar in der jeweils gültigen Höhe ab dem von der Steuerbehörde festgesetzten Zeitpunkt.

§8 Inkrafttreten und Beendigung des Vertrages

(1) Diese Vereinbarung tritt gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung dieser Vereinbarung in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Jahren zum Fahrplanwechsel der Europäischen Bahnen schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung im Übrigen bleibt unberührt.

(3) Im Falle einer Kündigung läuft der Vertrag jedenfalls solange weiter, wie das von der Landeshauptstadt mit der Verkehrserbringung betraute Unternehmen noch eine Betriebspflicht aus PBefG für den in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Abschnitt trägt oder aus anderen Gründen finanzielle Lasten zu tragen hat.

§9 Anpassung des Vertrages

Jede Vertragspartei hat das Recht, Verhandlungen über eine Anpassung dieser Vereinbarung zu verlangen, wenn sich wesentliche wirtschaftliche, verkehrliche, rechtliche oder steuerliche Grundlagen gegenüber dem Datum des Inkrafttretens geändert haben und hieraus eine erhebliche Belastung für die jeweilige Partei resultiert. Die Anpassung kann insbesondere auch eine Reduzierung der Verkehrsleistung nach dieser Vereinbarung umfassen. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass bei der Reduktion der Verkehrsleistung eine Einsparung von variablen und fixen Kosten in unterschiedlichem Verhältnis erreicht werden kann. Die Vertragsparteien werden alles Erforderliche zur Minderung der Belastungen für die jeweilige Partei unternehmen.

§10 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder der dazugehörigen Vertragsbestandteile unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall anstelle der unwirksamen Bestimmung eine andere Bestimmung vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit der Vertrag lückenhaft oder unklar sein sollte.

(3) Beide Parteien beantragen jeweils die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung bei der Regierung von Oberbayern als Kommunalaufsichtsbehörde. Die Parteien gehen davon aus, dass *Anlage 2*, *Anlage 3* und *Anlage 4* unter Art. 13 Abs. 2 BayKommZG fallen und daher nicht von der Veröffentlichungspflicht umfasst sind.

(4) Folgende Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1 Dokumentation der vertragsgegenständlichen Streckenabschnitte
Anlage 2 Fahrplanprogramm bei Vertragsbeginn

Anlage 3 Zusammenwirken von Landkreis und Landeshauptstadt

Anlage 4 Finanzierung und Anreizsystem

Anhang 1 Kalkulation der zugeordneten Kosten (Preisstand 2018) und Kostensatz für Änderungen des Leistungsumfangs im Fahrplanangebot (Preisstand 2018)

Anhang 2 Fortgeschriebene Kalkulation der zugeordneten Kosten (Preisstand 2021)

München, 29. August 2022
Für den Landkreis München

Christoph Göbel
Landrat

München, 5. September 2022
Für die Landeshauptstadt München

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

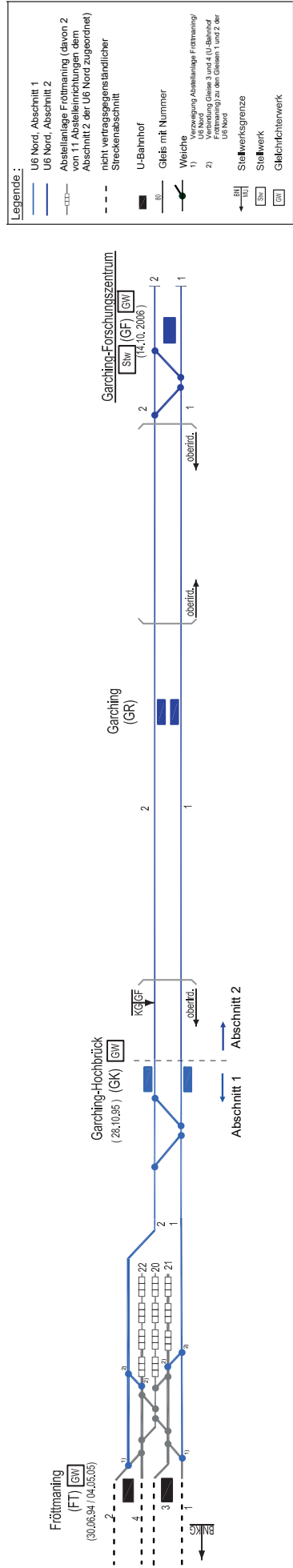
II.

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 12. September 2022 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Anlage 1

U6 Nord

Anlage 1: Dokumentation der vertragsgegenständlichen Streckenabschnitte



Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, den 20. September 2022 um 10:00 Uhr, seine 263. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im Bürgersaal beim Forstner, Kybergstr. 2, 82041 Oberhaching, ab.

Beratungsgegenstände:

- TOP 1 Änderung des Landesentwicklungsprogramms – Stellungnahme zu neuerlichen Änderungen am Entwurf
- TOP 2 Ausweisung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen im Regionalplan
- TOP 3 Vorbehalts- und Vorranggebiete Wasserversorgung – neue Sachlage bzgl. des Fachbeitrags der Wasserwirtschaftsverwaltung
- TOP 4 Information zur Umsatzsteuersituation des Regionalen Planungsverbands München
- TOP 5 Verschiedenes

München, 30. August 2022
Regionaler Planungsverband München

i. A. Christian Breu
Geschäftsführer

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Bekanntmachung

Am Donnerstag, 29. September 2022 findet um 09:00 Uhr im Besprechungsraum Zimmer 3.009 (3. Stock) des Landratsamtes Eichstätt – Dienstleistungszentrum Lenting, Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting die nächste öffentliche Sitzung des Planungsausschusses statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung)

- TOP 1 Haushalt 2022
- TOP 2 Fortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt Erneuerbare Energie – Teilbereich Windkraft
- TOP 3 30. Änderung des Regionalplanes Ingolstadt Ergebnisse der Anhörung, Beratung und ggfs. Abwägung und Beschlussfassung weiteres Vorgehen
- TOP 4 Bestellung eines neuen Geschäftsführers
- TOP 5 Stellenausschreibung – Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für die Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Ingolstadt
- TOP 6 Verschiedenes, Wünsche und Anregungen

Lenting, 7. September 2022
Planungsverband Region Ingolstadt

Peter von der Grün
Landrat und Verbandsvorsitzender